

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
„Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“
in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle**

Vom 26. Januar 1997

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, und des § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 17 und 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

**Ziel der Prüfung und
Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Meister/zur Meisterin für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 11 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, in der Veranstaltungstechnik folgende Aufgaben eines Meisters als Führungskraft in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung von Anlagen und Arbeitsstätten sowie bei der Beschaffung von Betriebsmitteln zur technischen Umsetzung künstlerischer Anforderungen, Überwachen der Anlagen und Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen sowie Störungen; Erkennen von Störungen sowie Veranlassen und Beaufsichtigen von Maßnahmen zu ihrer Behebung; Veranlassen und Beaufsichtigen der Instandhaltung von Anlagen und Betriebsmitteln;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung künstlerischer, technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeiten und Anleiten der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit den übergeordneten Stellen und der Arbeitnehmervertretung, Förderung der beruflichen Bildung der Mitarbeiter;

3. Überwachen der Kostenentwicklung durch bedarfs- und termingerechten sowie wirtschaftlichen Einsatz von Mitarbeitern und Betriebsmitteln, Sicherstellen und Kontrollieren der Arbeiten, Proben und Vorstellungen hinsichtlich ihrer Quantitäts-, Qualitäts- und künstlerischen Kriterien; Auswahl geeigneter Materialien und sinnvoller Einsatz bühnentechnischer Geräte;
4. Durchführen und Kontrollieren der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, des Brandschutzes und Einhaltung der Bestimmungen der Versammlungsstätten-Verordnung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen sowie zuständigen Behörden.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu den anerkannten Abschlüssen „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung, in der die Prüfung abgelegt werden soll, zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens acht Jahre beträgt,

nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Meisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Meisterprüfung gliedert sich in einen

1. fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. fachrichtungsspezifischen Teil und
3. berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 9 schriftlich und mündlich, im fachrichtungsspezifischen Teil bei der Projektarbeit auch in Form praktischer Arbeitsproben und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 durchzuführen.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er volks- und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt und wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er organisatorische Erfordernisse des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und ihre Zusammenschlüsse,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundlagen nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung;
2. Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung;

3. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertrag,
 - b) Gesundheitsschutz,
 - c) Arbeitssicherheit (Arbeitsschutz und Unfallverhütung),
 - d) Jugendarbeitsschutzgesetz,
 - e) Betriebsverfassung, Mitbestimmung und Personalvertretung,
 - f) Tarifvertragswesen,
 - g) Sozialversicherung;
4. aus dem Umweltschutzrecht:
 - a) Gewässerschutz,
 - b) Abfallentsorgung,
 - c) Luftreinhaltung,
 - d) Lärmschutz, Strahlenschutz und Schutz vor gefährlichen Stoffen.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Meisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Meisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln | 1,5 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln | 1,5 Stunden, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern.

§ 5

Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Bühne/Studio

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil „Bühne/Studio“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation,
3. Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik für Bühne und Studio,
4. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit,
5. Brandschutz,
6. Bauordnungsrecht.

Außerdem ist gemäß den Absätzen 8 und 11 eine Projektarbeit anzufertigen und gemäß Absatz 12 ein Fachgespräch zu führen.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen anwenden kann. Einschlägige Hilfsmittel sollen benutzt werden. Er soll insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau,
2. Berechnen technischer Größen auch unter Anwendung der Winkelfunktionen,
3. Maßeinheiten und Einheitensysteme, Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Einheitengleichungen,
4. Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
5. Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre,
6. physikalische Grundlagen der mechanischen und optischen Meßtechnik.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen technischen Kommunikationsmittel beherrscht und anwenden kann. Er soll anhand von Zeichnungen, Skizzen und Szenarien Arbeitsanweisungen erteilen und Arbeitskräfte rationell einsetzen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen technischer Zeichnungen und Stücklisten,
2. Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Szenarien und Grundrissen zur Erläuterung technischer und künstlerischer Sachverhalte,
3. Lesen von Beleuchtungsplänen,

4. Grundlagen der Theater-, Film- und Fernsehgeschichte,
5. Grundlagen der Stilkunde.

(4) Im Prüfungsfach „Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik für Bühne und Studio“ soll der Prüfungsteilnehmer unter Beachtung der bautechnischen Vorschriften nachweisen, daß er Aufbau, Funktion und Anwendung bühnen- und studioteknischer Geräte und Anlagen kennt und beherrscht. Er soll Bodengliederungselemente sowie bühnen- und studioteknisches Geräte im Hinblick auf ihren Einsatz beurteilen und auswählen, ihre Funktion und deren Zusammenwirken erkennen und in erläuternden Skizzen darstellen können. Außerdem soll er nachweisen, daß er Störungen und Fehler eingrenzen und feststellen sowie deren Beseitigung veranlassen kann. Hierbei sind die Belange des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. allgemeine Betriebstechnik:
 - a) Kenntnisse über Anschlag- und Verbindungselemente,
 - b) Kenntnisse über Hebezeuge und Transportmittel,
 - c) Kenntnisse über bühnentechnische/studioteknische Antriebe,
 - d) Kenntnisse über elektro- und beleuchtungstechnische Betriebsmittel und Geräte,
 - e) Möglichkeiten der Bewertung und Kontrolle für die technische Betriebssicherheit,
 - f) Materialkunde für Bühnen-, Film- und Studioteknik sowie Dekoration einschließlich Materialberechnungen;
2. spezielle Betriebstechnik:
 - a) Obermaschinerie,
 - b) Untermaschinerie,
 - c) Sicherheitstechnik,
 - d) Bodengliederungselemente,
 - e) Aufbau, Abbau und Anordnung bühnentechnischer Bauten und Geräte,
 - f) Magazinierung,
 - g) Qualitätssicherung und -kontrolle.

(5) Im Prüfungsfach „Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Unfallgefahren, Brandgefährdungen und gesundheitsgefährdende Vorgänge erkennt, die entsprechenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften beherrscht und erläutern sowie Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schadensereignissen ergreifen und die Mitarbeiter zu sicherheitsgerechtem Verhalten anleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. einschlägige Arbeitsschutzverordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und -regeln,
2. Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere beim Umgang mit bühnentechnischen Einrichtungen, an gefährlichen Arbeitsstellen, beim betrieblichen Transport und Verkehr,
3. Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe,
4. Umweltschutzvorschriften und -maßnahmen.

(6) Im Prüfungsfach „Brandschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Brandgefährdungen erkennt, die entsprechenden Brandschutzvorschriften beherrscht

und erläutern, Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schadensereignissen ergreifen sowie die Mitarbeiter zu brandschutzgerechtem Verhalten anleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Brandschutzes,
2. Bestimmungen, Regeln und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
3. Brandschutz und Brandsicherheit in Versammlungsstätten,
4. Verhalten bei Bränden.

(7) Im Prüfungsfach „Bauordnungsrecht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Grundbegriffe des Bauordnungsrechts, insbesondere die bauaufsichtlichen Vorschriften für Versammlungsstätten, kennt und anwenden kann. In diesem Rahmen sind die Inhalte der Versammlungsstättenverordnung zu prüfen, die nicht bereits in den anderen Prüfungsfächern prüfungsrelevant sind.

(8) In der Projektarbeit hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, daß er als betriebliche Führungskraft bei der Mitwirkung an einer Inszenierung oder an einer Bühnen-, Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktion die von der Probe bis zur Premiere auftretenden komplexen, praxisorientierten Probleme erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Die Projektarbeit ist als Hausarbeit anzufertigen und wird am letzten Tag der schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 9 als Aufgabe gestellt. Als Bearbeitungszeit stehen dem Prüfungsteilnehmer 30 Arbeitstage zur Verfügung. Das Thema der Projektarbeit soll die betriebliche Praxis des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. Die schriftliche Hausarbeit soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

1. Einführung in die Inszenierung/Produktion (künstlerische Absicht und Konzeption),
2. Aufgaben der Bühnen-, Film- und Studioteknik bei der Vorbereitung und Realisierung der künstlerischen Produktion,
3. Arbeits- und Personalplanung,
4. technischer Ablauf der Vorstellung/Produktion,
5. Material- und Kostenbetrachtung,
6. Aspekte des Einhaltens der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen,
7. Bewerten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, einschließlich notwendiger Berechnungen.

(9) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zwölf Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen | 1 Stunde, |
| 2. Technische Kommunikation | 1 Stunde, |
| 3. Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik für Bühne und Studio | 3 Stunden, |
| 4. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit | 2 Stunden, |
| 5. Brandschutz | 1 Stunde, |
| 6. Bauordnungsrecht | 2 Stunden. |

(10) Die schriftliche Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als drei Prüfungsfächern nicht ausreichende oder in mehr als einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erzielt wurden. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern.

(11) Bei der Prüfung der Projektarbeit ist die Hausarbeit einschließlich der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe vor dem Prüfungsausschuß zu bewerten. Die Präsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Form der Präsentation und der Einsatz technischer Mittel stehen dem Prüfungsteilnehmer frei. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuß zu überlassen.

(12) Die Hausarbeit und die Präsentation sind Ausgangspunkt des anschließenden Fachgesprächs. Im Rahmen des Fachgesprächs sind mindestens auch zwei Aufgabenstellungen praktisch zu lösen, die sich aus der Umsetzung der Projektarbeit ergeben und sicherheitsrelevante Problemlösungen enthalten sollen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 40 Minuten dauern.

§ 6

Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Beleuchtung

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil „Beleuchtung“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation,
3. Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik der Beleuchtung,
4. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit,
5. Brandschutz,
6. Bauordnungsrecht.

Außerdem ist gemäß den Absätzen 8 und 11 eine Projektarbeit anzufertigen und gemäß Absatz 12 ein Fachgespräch zu führen.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen anwenden kann. Einschlägige Hilfsmittel sollen benutzt werden. Er soll insbesondere deutlich machen, daß er Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau,
2. Berechnen technischer Größen auch unter Anwendung der Winkelfunktionen,
3. Maßeinheiten und Einheitensysteme, Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Einheitsgleichungen,
4. Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,

5. Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre,
6. Berechnen von Temperaturen, Wärmemengen, Wärmetransport,
7. physikalische Grundlagen der Licht- und Beleuchtungstechnik,
8. physiologische und psychologische Grundlagen des Sehens und der Farbenlehre,
9. elektrophysikalische Grundlagen:
 - a) Strom,
 - b) Spannung,
 - c) Widerstand,
 - d) elektrische und magnetische Felder,
 - e) Wirkung des Stroms,
10. Berechnen und Darstellen von Spannungs-, Strom-, Widerstands- und Leistungsgrößen in Gleich- und Wechselstromkreisen,
11. Grundkenntnisse der Optik,
12. Grundlagen der Meßtechnik.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen technischen Kommunikationsmittel beherrscht und anwenden kann. Er soll anhand von Zeichnungen, Skizzen und Szenarien Arbeitsanweisungen erteilen und Arbeitskräfte rationell einsetzen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen technischer Zeichnungen und Stücklisten,
2. Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Szenarien und Beleuchtungsplänen,
3. Grundkenntnisse in der Gestaltung von Bühnenbeleuchtungsanlagen,
4. Grundkenntnisse im Einsatz von Lichtquellen,
5. Grundlagen der Theatergeschichte,
6. Grundlagen der Stilkunde.

(4) Im Prüfungsfach „Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik der Beleuchtung“ soll der Prüfungsteilnehmer unter Beachtung der elektrischen Schutzvorschriften nachweisen, daß er wesentliche Schaltungen der Elektrotechnik, Elektronik und der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Aufbau, Funktion und Anwendung beleuchtungstechnischer Geräte und Anlagen kennt, die im Rahmen der Planung entsprechender Anlagen für Veranstaltungstechnik eingesetzt werden und Maßnahmen zu ihrer Instandhaltung veranlassen kann. Er soll Bauelemente, Geräte und Aggregate im Hinblick auf ihre Funktion beurteilen und auswählen, die Funktion von Bauelementen und Grundsaltungen sowie deren Zusammenwirken erkennen und in erläuternden Skizzen darstellen können. Außerdem soll er nachweisen, daß er die Störungssuche beherrscht, Störungen und Fehler eingrenzen und feststellen sowie ihre Beseitigung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. allgemeine Betriebstechnik:
 - a) Schaltungsunterlagen, Funktionspläne, Flußdiagramme, Beleuchtungspläne,
 - b) Messen elektrischer Geräte,
 - c) Grundlagen der Elektroenergieversorgung und -verteilung,
 - d) Grundlagen der Elektronik,

- e) Begriffe und Benennungen der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
 - f) Kenntnisse über elektrotechnische Betriebsmittel und Geräte,
 - g) Kenntnisse über veranstaltungstechnische Betriebsmittel und Geräte,
 - h) Materialkunde für Elektro- und Beleuchtungstechnik sowie Materialberechnungen.
2. spezielle Betriebstechnik:
 - a) Grundlagen der elektrischen Maschinen und Antriebe,
 - b) elektrische Schaltanlagen, Energieversorgung und -verteilung in Bühne und Studio,
 - c) Beleuchtungstechnische Anlagen und Geräte unter besonderer Berücksichtigung der Studio- und Bühnenbeleuchtung,
 - d) Energiewirtschaftlichkeit, Tarife, technische und rechtliche Anschlußbedingungen, Stromlieferungsvertrag,
 - e) Grundlagen des Messens nichtelektrischer Größen,
 - f) Aufbau, Wirkungsweise und Inbetriebnahme beleuchtungstechnischer Geräte und elektronischer Lichtstellanlagen.

(5) Im Prüfungsfach „Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Unfallgefahren und gesundheitsgefährdende Vorgänge erkennt, die entsprechenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften beherrscht und erläutern sowie Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schadensereignissen ergreifen und die Mitarbeiter zu sicherheitsgerechtem Verhalten anleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. einschlägige Arbeitsschutzverordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und -regeln,
2. Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere beim Umgang mit bühnentechnischen Einrichtungen, an gefährlichen Arbeitsstellen, beim betrieblichen Transport und Verkehr,
3. Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe,
4. Schutzmaßnahmen gemäß VDE-Bestimmungen,
5. Umweltschutzvorschriften und -maßnahmen.

(6) Im Prüfungsfach „Brandschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Brandgefährdungen erkennt, die entsprechenden Brandschutzvorschriften beherrscht und erläutern, Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schadensereignissen ergreifen sowie die Mitarbeiter zu brandschutzgerechtem Verhalten anleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Brandschutzes,
2. Bestimmungen, Regeln und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
3. Brandschutz und Brandsicherheit in Versammlungsstätten,
4. Verhalten bei Bränden.

(7) Im Prüfungsfach „Bauordnungsrecht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Grundbegriffe des Bauordnungsrechts, insbesondere die bauaufsichtlichen Vorschriften für Versammlungsstätten, kennt und anwenden kann. In diesem Rahmen sind die Inhalte der

Versammlungsstättenverordnung zu prüfen, die nicht bereits in den anderen Prüfungsfächern prüfungsrelevant sind.

(8) In der Projektarbeit hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, daß er als betriebliche Führungskraft bei der Mitwirkung an einer Inszenierung oder an einer Bühnen-, Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktion die von der Probe bis zur Premiere auftretenden komplexen praxisorientierten Probleme erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Die Projektarbeit ist als Hausarbeit anzufertigen und wird am letzten Tag der schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 9 als Aufgabe gestellt. Als Bearbeitungszeit stehen dem Prüfungsteilnehmer 30 Arbeitstage zur Verfügung. Das Thema der Projektarbeit soll die betriebliche Praxis des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. Die schriftliche Hausarbeit soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

1. Einführung in die Inszenierung/Produktion (künstlerische Absicht und Konzeption),
2. Aufgaben der Beleuchtungstechnik bei der Vorbereitung und Realisierung der künstlerischen Produktion,
3. Arbeits- und Personalplanung,
4. technischer Ablauf der Vorstellung/Produktion,
5. Material- und Kostenbetrachtung,
6. Aspekte des Einhaltens der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen,
7. Bewerten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, einschließlich notwendiger Berechnungen.

(9) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zwölf Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---|------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen | 1 Stunde, |
| 2. Technische Kommunikation | 1 Stunde, |
| 3. Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik der Beleuchtung | 3 Stunden, |
| 4. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit | 2 Stunden, |
| 5. Brandschutz | 1 Stunde, |
| 6. Bauordnungsrecht | 2 Stunden. |

(10) Die schriftliche Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als drei Prüfungsfächern nicht ausreichende oder in mehr als einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erzielt wurden. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern.

(11) Bei der Prüfung der Projektarbeit ist die Hausarbeit einschließlich der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe vor dem Prüfungsausschuß zu bewerten. Die Präsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Form der Präsentation und der Einsatz technischer Mittel stehen dem Prüfungsteilnehmer frei. Die verwendeten

Unterlagen sind dem Prüfungsausschuß zu überlassen.

(12) Die Hausarbeit und die Präsentation sind Ausgangspunkt des anschließenden Fachgesprächs. Im Rahmen des Fachgesprächs sind mindestens auch zwei Aufgabenstellungen praktisch zu lösen, die sich aus der Umsetzung der Projektarbeit ergeben und sicherheitsrelevante Problemlösungen enthalten sollen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 40 Minuten dauern.

§ 7

Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Halle

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil „Halle“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation,
3. Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik der Halle,
4. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit,
5. Brandschutz,
6. Bauordnungsrecht.

Außerdem ist gemäß den Absätzen 8 und 11 eine Projektarbeit anzufertigen und gemäß Absatz 12 ein Fachgespräch zu führen.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen anwenden kann. Einschlägige Hilfsmittel sollen benutzt werden. Er soll insbesondere deutlich machen, daß er Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau,
2. Berechnen technischer Größen auch unter Anwendung der Winkelfunktionen,
3. Maßeinheiten und Einheitensysteme, Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Einheitengleichungen,
4. Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
5. Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre,
6. physikalische Grundlagen der Wärmelehre,
7. physikalische Grundlagen der Beleuchtungstechnik,
8. physikalische Grundlagen der mechanischen und optischen Meßtechnik,
9. elektrophysikalische Grundlagen:
 - a) Strom,
 - b) Spannung,
 - c) Widerstand,
 - d) elektrische und magnetische Felder,
 - e) Wirkung des Stroms,
10. Berechnen und Darstellen von Spannungs-, Strom-, Widerstands- und Leistungsgrößen in Gleich- und Wechselstromkreisen.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen technischen Kommunikationsmittel beherrscht und anwenden kann. Er soll anhand von Zeichnungen, Skizzen und Szenarien Arbeitsanweisungen erteilen und Arbeitskräfte rationell einsetzen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen technischer Zeichnungen und Stücklisten,
2. Anfertigen von Werkstatt- und Funktionskizzen, Szenarien, Grundrissen,
3. Grundkenntnisse in der Gestaltung von Bühnenbeleuchtungsanlagen, Lesen von Beleuchtungsplänen,
4. Grundkenntnisse im Einsatz von Lichtquellen,
5. Lesen von Bühnen- und Beschallungsplänen,
6. Grundlagen der Anforderungen an Spielflächen durch unterschiedliche Genres.

(4) Im Prüfungsfach „Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik der Halle“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er das Betreiben und die Betriebsbedingungen für bühnen-, beleuchtungs-, elektro-, meß- und regelungstechnische Anlagen und Geräte kennt und beherrscht. Unter Beachtung der Vorschriften soll er Geräte und Anlagen im Hinblick auf ihren Einsatz für Veranstaltungen und das Betreiben der Hallen beurteilen und auswählen, ihre Funktion, Sicherheit und deren Zusammenwirken erkennen und bewerten können. Im Rahmen der Planung für Veranstaltungen soll er Maßnahmen für die Wartung und Instandhaltung veranlassen können. Außerdem soll er nachweisen, daß er Störungen und Fehler eingrenzen und feststellen sowie deren Beseitigung veranlassen kann. Hierbei sind die Belange des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. allgemeine Betriebstechnik:
 - a) Kenntnisse über Hebezeuge und Transportmittel,
 - b) Kenntnisse über elektro- und beleuchtungstechnische Betriebsmittel und Geräte,
 - c) Schaltungsunterlagen, Funktionspläne, Flußdiagramme, Beleuchtungspläne,
 - d) Grundlagen der Elektroenergieversorgung und -verteilung,
 - e) Grundlagen der Elektronik,
 - f) Begriffe und Benennungen der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
 - g) Kenntnisse über bühnentechnische Antriebe,
 - h) Möglichkeiten der Bewertung und Kontrolle für die technische Sicherheit,
 - i) Materialkunde für Veranstaltungstechnik sowie Materialberechnungen,
 - j) Qualitätssicherung und -kontrolle.
2. spezielle Betriebstechnik:
 - a) Obermaschinen,
 - b) Sicherheitstechnik,
 - c) Magazinierung,
 - d) Grundlagen der elektrischen Maschinen und Antriebe,

- e) Grundlagen der elektrischen Schaltanlagen, Energieversorgung und -verteilung in Stadt- und Mehrzweckhallen,
- f) Beleuchtungstechnische Anlagen und Geräte unter besonderer Berücksichtigung der Bühnenbeleuchtung,
- g) Energiewirtschaftlichkeit, Tarife, technische und rechtliche Anschlußbedingungen, Stromlieferungsvertrag,
- h) Aufbau, Wirkungsweise und Inbetriebnahme beleuchtungstechnischer Geräte und elektronischer Lichtstellanlagen,
- i) Grundlagen der Beschallungstechnik.

(5) Im Prüfungsfach „Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Unfallgefahren und gesundheitsgefährdende Vorgänge erkennt, die entsprechenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften beherrscht und erläutern sowie Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schadensereignissen ergreifen und die Mitarbeiter zu sicherheitsgerechtem Verhalten anleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. einschlägige Arbeitsschutzverordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und -regeln,
2. Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren insbesondere beim Umgang mit bühnentechnischen Einrichtungen, an gefährlichen Arbeitsstellen, beim betrieblichen Transport und Verkehr,
3. Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe,
4. Schutzmaßnahmen gemäß VDE-Bestimmungen,
5. Umweltschutzvorschriften und -maßnahmen.

(6) Im Prüfungsfach „Brandschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Brandgefährdungen erkennt, die entsprechenden Brandschutzvorschriften erläutern und Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schadensereignissen ergreifen sowie die Mitarbeiter zu brandschutzgerechtem Verhalten anleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Brandschutzes,
2. Bestimmungen, Regeln und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
3. Brandschutz und Brandsicherheit in Versammlungsstätten,
4. Verhalten bei Bränden.

(7) Im Prüfungsfach „Bauordnungsrecht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Grundbegriffe des Bauordnungsrechts, insbesondere die bauaufsichtlichen Vorschriften für Versammlungsstätten, kennt und anwenden kann. In diesem Rahmen sind die Inhalte der Versammlungsstättenverordnung zu prüfen, die nicht bereits in den anderen Prüfungsfächern prüfungsrelevant sind.

(8) In der Projektarbeit hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, daß er als betriebliche Führungskraft bei der Mitwirkung an einer Inszenierung oder an einer Produktion die von der Probe bis zur Premiere auftretenden komplexen praxisorientierten Probleme erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Die Projektarbeit ist als Hausarbeit anzufertigen und wird am letzten Tag der

schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 9 als Aufgabe gestellt. Als Bearbeitungszeit stehen dem Prüfungsteilnehmer 30 Arbeitstage zur Verfügung. Das Thema der Projektarbeit soll die betriebliche Praxis des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. Die schriftliche Hausarbeit soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

1. Einführung in die Inszenierung/Produktion (künstlerische Absicht und Konzeption),
2. Aufgaben der Beleuchtungstechnik bei der Vorbereitung und Realisierung der künstlerischen Produktion,
3. Arbeits- und Personalplanung,
4. technischer Ablauf der Vorstellung/Produktion,
5. Material- und Kostenbetrachtung,
6. Aspekte des Einhaltens der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen,
7. Bewerten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, einschließlich notwendiger Berechnungen.

(9) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zwölf Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---|------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen | 1 Stunde, |
| 2. Technische Kommunikation | 1 Stunde, |
| 3. Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik der Halle | 3 Stunden, |
| 4. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit | 2 Stunden, |
| 5. Brandschutz | 1 Stunde, |
| 6. Bauordnungsrecht | 2 Stunden. |

(10) Die schriftliche Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als drei Prüfungsfächern nicht ausreichende oder in mehr als einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erzielten wurden. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern.

(11) Bei der Prüfung der Projektarbeit ist die Hausarbeit einschließlich der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe vor dem Prüfungsausschuß zu bewerten. Die Präsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Form der Präsentation und der Einsatz technischer Mittel stehen dem Prüfungsteilnehmer frei. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuß zu überlassen.

(12) Die Hausarbeit und die Präsentation sind Ausgangspunkt des anschließenden Fachgesprächs. Im Rahmen des Fachgesprächs sind mindestens auch zwei Aufgabenstellungen praktisch zu lösen, die sich aus der Umsetzung der Projektarbeit ergeben und sicherheitsrelevante Problemlösungen enthalten sollen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 40 Minuten dauern.

§ 8

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 9

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 bis 7 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine Befreiung von der Projektarbeit und allen Prüfungsfächern ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 8 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 8 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

§ 10

Bestehen der Prüfung

(1) Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach werden zusammengefaßt. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern, in der Projektarbeit sowie in dem Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen ist ein Zeugnis gemäß der Anlage auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 9 sind Ort und Datum sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausreichend haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Ist das Fachgespräch nicht bestanden, muß der Prüfungsteilnehmer für die Wiederholungsprüfung auch eine neue Projektarbeit anfertigen.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die am 28. Februar 1997 laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 11 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1997

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik
in der Fachrichtung ... (Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle)

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik
in der Fachrichtung ... (Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle)

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/
Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom
26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

- | | |
|---|-------|
| I. Fachrichtungsübergreifender Teil | Note |
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln | |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln | |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb | |

(Im Fall des § 9 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 9 Abs. 1 im Hinblick auf die am
in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach
..... freigestellt.“)

- | | |
|---|-------|
| II. Fachrichtungsspezifischer Teil | Note |
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen | |
| 2. Technische Kommunikation | |
| 3. Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik
... (für Bühne und Studio, der Beleuchtung oder der Halle) | |
| 4. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit | |
| 5. Brandschutz | |
| 6. Bauordnungsrecht | |

Projektarbeit (Hausarbeit einschließlich der Präsentation)

Arbeitsgebiet, Thema und Beschreibung der Projektarbeit:
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Fachgespräch einschließlich der praktischen Aufgaben

(Im Fall des § 9 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 9 Abs. 1 im Hinblick auf die am
in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach
..... freigestellt.“)

III. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil	Note
1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Ausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung
(Im Fall des § 9 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 9 Abs. 2 im Hinblick auf die am	
in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach	
..... freigestellt.“)	

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Verordnung über die Berufsausbildung zum Modellbaumechaniker/zur Modellbaumechanikerin*)

Vom 27. Januar 1997

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufs

Der Ausbildungsberuf Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre. Für das dritte und vierte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Gießereimodellbau,
 2. Karosseriemodellbau
- gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz, rationelle Energieverwendung, Datenschutz,
5. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
6. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen,
7. Warten und Lagern von Betriebsmitteln,
8. Planen und Steuern von Arbeits- und Bewegungsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen,
9. Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen,
10. Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

11. manuelles Spanen,
12. maschinelles Spanen,
13. Herstellen von Werkstücken an numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen,
14. Fügen,
15. Behandeln von Oberflächen,
16. Qualitätssicherung,
17. Aufbauen und Prüfen von pneumatischen Schaltungen der Steuerungstechnik.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Gießereimodellbau:
 - a) Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
 - b) Planen und Steuern von Arbeits- und Bewegungsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen,
 - c) Herstellen von Gießsystemen,
 - d) Herstellen von Gußstücken,
 - e) Erstellen von Planungsunterlagen für Modelle und Modelleinrichtungen,
 - f) Herstellen von Fertigungshilfsmodellen und Fertigungshilfsmitteln,
 - g) Herstellen von Modellen, Modelleinrichtungen und Schablonen,
 - h) Instandhalten und Ändern von Modellen und Modelleinrichtungen,
 - i) Qualitätssicherung;
2. in der Fachrichtung Karosseriemodellbau:
 - a) Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
 - b) Planen und Steuern von Arbeits- und Bewegungsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen,
 - c) Erstellen von Planungsunterlagen für Modelle,
 - d) Herstellen von Fertigungshilfsmodellen und Fertigungshilfsmitteln,
 - e) Fertigen von Modellen,
 - f) Instandhalten und Ändern von Modellen,
 - g) Qualitätssicherung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche

Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die Vermittlung orientiert sich an den Anforderungen des Berufes mit der jeweiligen Fachrichtung. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 5 Buchstabe f bis h, laufender Nummer 6 Buchstabe d und e, laufender Nummer 8 Buchstabe f bis i, laufender Nummer 11 Buchstabe h bis k und laufender Nummer 12 Buchstabe g bis l für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen eines Modells aus Holz, Kunststoff oder Metall, insbesondere durch manuelles und maschinelles Spanen, Fügen und Behandeln von Oberflächen, einschließlich Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs und Kontrollieren der Ergebnisse. Dabei können vorgefertigte Teile verwendet werden.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen,
3. Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,

4. manuelles und maschinelles Spanen sowie Fügen,
5. Grundlagen der Datenverarbeitung,
6. Prüfen von Längen, Winkeln, Formen und Oberflächen,
7. Ermitteln und Berechnen von technischen Daten für die Modellherstellung.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

1. in der Fachrichtung Gießereimodellbau:

Herstellen einer Modelleinrichtung aus Holz, Metall, Kunststoff oder aus Werkstoffkombinationen unter Verknüpfung manueller und maschineller Fertigungsverfahren, insbesondere durch Fräsen an konventionellen oder numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen und durch Fügen, einschließlich Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs und Kontrollieren der Ergebnisse. Dabei können vorgefertigte Teile verwendet werden;

2. in der Fachrichtung Karosseriemodellbau:

Herstellen eines Modells aus Holz, Metall, Kunststoff oder aus Werkstoffkombinationen unter Verknüpfung manueller und maschineller Fertigungsverfahren, insbesondere durch Fräsen an konventionellen oder numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen und durch Fügen, einschließlich Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufs und Kontrollieren der Ergebnisse. Dabei können vorgefertigte Teile verwendet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Modell- und Formenherstellung, Technische Kommunikation sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsfächern Modell- und Formenherstellung sowie Technische Kommunikation sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Fragestellungen fachliche Sachverhalte zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Modell- und Formenherstellung:

- a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- b) Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,
- c) Einsatz von Werkzeugen und Maschinen,
- d) Modelloberflächen,
- e) Anforderungen der Produktion auf die Modellgestaltung und Modellausführung,

- f) Qualitätssicherung,
 - g) Einsatz von Modellen und Modelleinrichtungen für verschiedene Gußproduktionsverfahren,
 - h) Einsatz von Modellen für verschiedene Einsatzgebiete im Karosseriebau,
 - i) Herstellungsverfahren von Modellen und Modelleinrichtungen;
2. im Prüfungsfach Technische Kommunikation:
- a) Programmerstellung für numerisch gesteuerte Werkzeugmaschinen,
 - b) rechnergestützte Anwendung von Modellplanungsunterlagen,
 - c) Erstellen von Planungsunterlagen für Modelle,
 - d) Planen und Steuern von Arbeits- und Bewegungsabläufen,
 - e) Qualitätsmanagement, Qualitätssysteme;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Modell- und Formenherstellung | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Kommunikation | 150 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsfächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsfächer Modell- und Formenherstellung und Technische Kommunikation gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Modell- und Formenherstellung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Ausbildungsberufe Modellschlossler, Modelltischler und Fahrzeugstellmacher sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Modellbaumechaniker/zur Modellbaumechanikerin
I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz, rationelle Energieverwendung, Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufs- und betriebsbezogene Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Stäuben, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen und anderen Gefahrstoffen ausgehen, erkennen und Schutzmaßnahmen insbesondere zur Vermeidung von Allergien und Verletzungen anwenden e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beachten f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen h) für den Betrieb geltende Bestimmungen des Datenschutzes beachten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr					
			1	2	3/4			
1	2	3	4					
5	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Einzelteil- und Gruppenzeichnungen lesen und anwenden b) Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher, Bedienungshinweise und Normen sowie technische Regeln lesen und anwenden c) Maß-, Form- und Lagetoleranzen sowie Angaben zur Oberflächenbeschaffenheit lesen und zuordnen d) digitale und analoge Daten lesen und anwenden e) Skizzen und dazugehörige Stücklisten anfertigen	4*)					
		f) wahre Längen und Größen aus Zeichnungen ermitteln g) Gesamtzeichnungen lesen und anwenden h) Betriebs- und Bedienungsanleitungen anwenden					4*)	
6	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Werkstoffe nach Eisen- und Nichteisenmetallen, Holzarten, Holzwerkstoffen, Kunststoffen und Kunstharzen unterscheiden und nach ihren Verwendungsmöglichkeiten zuordnen b) Werkstoffe entsprechend ihres Verwendungszweckes auswählen und zuschneiden c) Werkstückeigenschaften durch konstruktiven Aufbau von Werkstoffen ändern	6*)					
		d) Hilfsstoffe, insbesondere für Oberflächenbeschichtungen unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen und nach Anweisung und Unterlagen unter Beachtung gefährlicher Arbeitsstoffe anwenden e) Werkstücke und Halbzeuge nach Form, Stoff und Bearbeitbarkeit identifizieren					3*)	
7	Warten und Lagern von Betriebsmitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Betriebsmittel warten und vor Korrosion schützen b) Betriebsstoffe, insbesondere Lösungsmittel, Kunstharze, Öle, Lacke, Kühlschmierstoffe, nach Betriebsvorschriften und Verarbeitungshinweisen lagern, einsetzen und entsorgen	3*)					
		c) Maschinen, Einrichtungen und Systeme nach Anweisung warten					2*)	
8	Planen und Steuern von Arbeits- und Bewegungsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen b) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten festlegen und sicherstellen c) Prüf- und Meßmittel zur Kontrolle der Teil- und Arbeitsergebnisse festlegen d) Abweichungen vom Sollmaß beurteilen und Informationen für den Arbeitsablauf nutzen e) Arbeitsplatz an der Werkbank einrichten	4*)					

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
		f) Halbzeuge, Werkstücke, Spannzeuge, Werkzeuge, Prüf- und Meßzeuge sowie Hilfsmittel bereitstellen g) Arbeitsplatz an der Werkzeugmaschine einrichten h) erforderliche Arbeitsverfahren, Werkzeuge, Hilfs- und Prüfmittel bestimmen i) Bewegungsabläufe, insbesondere an Werkzeugmaschinen, unter Berücksichtigung von mehreren Einflußgrößen steuern		5*)	
9	Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) Längen mit Strichmaßstäben, Meßschiebern und Meßschrauben unter Beachtung von systematischen und zufälligen Meßabweichungen messen b) mit Winkellehren und Winkelmesser prüfen und messen c) Ebenheit von Flächen mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Rundungslehren prüfen d) Oberflächenbeschaffenheit durch Sichtprüfen beurteilen e) Bezugslinien und Konturen an Werkstücken unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bearbeitung anreißen und kennzeichnen f) Werkstücke kennzeichnen; Maße und Konturen mit Meßgeräten ermitteln	4*)		
10	Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) Spannzeuge unter Berücksichtigung der Größe, der Form, des Werkstoffs und der Bearbeitung von Werkstücken auswählen und anwenden b) Werkstücke unter Beachtung der Werkstückstabilität und des Oberflächenschutzes ausrichten und spannen c) Werkzeuge ausrichten und spannen	3*)		
11	manuelles Spannen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren und der Werkstoffe auswählen b) Holz und Holzwerkstoffe, Metalle, Kunststoffe nach Anriß mit Handsägen trennen c) Flächen und Formen an Werkstücken aus Holz und Holzwerkstoffen, Metallen, Kunststoffen bis zu Abmaßen von $\pm 0,2$ mm eben, winklig, parallel und Freiformflächen durch Raspeln und Feilen auf Maß fertigen d) Werkstücke nach Anriß durch Stemmen, Stechen, Meißeln spanend und zerteilend bearbeiten e) Flächen und Formen an Werkstücken aus Holz und Holzwerkstoffen sowie Kunststoffen bis zu Abmaßen von $\pm 0,2$ mm eben, winklig, parallel und Freiformflächen hobeln f) Innen- und Außengewinde an Werkstücken aus Metallen und Kunststoffen unter Beachtung der Kühlschmierstoffe mit Gewindebohrern und Schneideisen herstellen g) Bohr-, Stech- und Hobelwerkzeuge an Schleifböcken scharfschleifen und abziehen	10		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> h) Bohrungen in Werkstücken aus Metallen und Kunststoffen bis zu einem Grundtoleranzgrad IT 7 durch Reiben herstellen i) Flächen und Konturen an Werkstücken von Hand sowie mit handgeführten und handzugeführten Maschinen bis zu Abmaßen von $\pm 0,2$ mm durch Schleifen fertigen k) Werkstücke durch Schaben bearbeiten 		6	
12	maschinelles Spanen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinenwerte zur Bearbeitung von Holz, Holzwerkstoffen, Metallen und Kunststoffen entsprechend produktbezogener Normen ermitteln und einstellen b) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren, der Werkstoffe und der Schneidengeometrie auswählen c) Kühlschmierstoffe auswählen und nach Anweisung und Unterlagen unter Beachtung gefährlicher Arbeitsstoffe anwenden d) Betriebsbereitschaft handgeführter, handzugeführter und motorisch gesteuerter Maschinen, insbesondere unter Beachtung der Schutzeinrichtungen, herstellen e) Bohrungen in Werkstücken an Bohr- und Drehmaschinen mit unterschiedlichen Werkzeugen durch Bohren ins Volle, Aufbohren, Zentrieren und Senken herstellen f) Bohrungen in Werkstücken bis zu einem Grundtoleranzgrad IT 7 bei Metallen und Kunststoffen an Bohrmaschinen durch Reiben herstellen 	5		
		<ul style="list-style-type: none"> g) Umdrehungsfrequenz, Vorschub und Schnittiefe an Maschinen für Dreh-, Fräs-, Hobel- und Sägeoperationen bestimmen und einstellen h) Werkstücke mit unterschiedlichen, auch handgeführten, Drehmeißeln durch Plan-, Längs- und Formdrehen herstellen i) Werkstücke mit unterschiedlichen Fräsen herstellen k) Winkelteilungen an Werkstücken herstellen l) Werkstücke mit unterschiedlichen Säge-, Hobel- und Schleifmaschinen herstellen 		8	
13	Herstellen von Werkstücken an numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) numerisch gesteuerte Werkzeugmaschinen einrichten b) Programme für numerisch gesteuerte Werkzeugmaschinen zur Herstellung einfacher geometrischer Formen erstellen c) Werkstücke aus unterschiedlichen Werkstoffen, insbesondere durch Fräsen, herstellen 		5	
14	Fügen (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkstücke aus Holz und Holzwerkstoffen unter Beachtung der Oberflächengüte, der Werkstofffestigkeit und -struktur mit unterschiedlichen Verbindungstechniken und -mitteln fügen b) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen sowie aus Kunststoffen unter Beachtung der Oberflächengüte, der Werkstofffestigkeit mit unterschiedlichen Verbindungstechniken und -mitteln fügen 	9		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
		c) Werkstücke verschiedener Werkstoffkombinationen unter Beachtung der Oberflächengüte, der Werkstofffestigkeit und -struktur mit unterschiedlichen Verbindungstechniken fügen d) Funktion, Maß-, Form- und Lagetoleranzen gefügter Bauteile prüfen			
15	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	a) Oberflächen von Werkstücken durch Werkstoffabtrag behandeln, insbesondere bei Holz und Holzwerkstoffen durch Schleifen, bei Kunststoffen und Metallen durch Schaben, Schleifen und Polieren b) Oberflächen von Werkstücken durch Werkstoffauftrag behandeln, insbesondere durch Spachteln, Grundieren, Lackieren mit unterschiedlichen Verfahren	4	6	
16	Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 16)	a) Bedeutung der Qualitätssicherung für den Produktionsprozeß sowie für die vor- und nachgeschalteten Bereiche beachten b) Prüfarten und Prüfmittel nach Normen auswählen c) Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen d) Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden e) Ergebnisse dokumentieren		9	
17	Aufbauen und Prüfen von pneumatischen Schaltungen der Steuerungstechnik (§ 3 Abs. 1 Nr. 17)	Pneumatikschaltungen nach Angaben, Zeichnungsvorlagen, Schaltplänen und Funktionsdiagrammen aufbauen, anschließen, prüfen und in Betrieb nehmen		4	

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen gemäß § 3 Abs. 2

A. Fachrichtung Gießereimodellbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
1	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Gesamtzeichnungen, CAD-Zeichnungen und CAD-Stücklisten lesen, interpretieren und anwenden b) Modellplanungszeichnungen lesen, konventionell oder rechnergestützt anfertigen und anwenden c) gießereitechnische Zeichnungen nach unterschiedlichen Projektionen in den Maßebenen X, Y, Z lesen, anfertigen und anwenden d) Modellrisse für Fertigungshilfsmodelle und Modelleinrichtungen unter Berücksichtigung von Schwindmaßen und Zugaben nach Modellplanungszeichnungen im Maßstab 1:1 anfertigen			10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
2	Planen und Steuern von Arbeits- und Bewegungsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsfolgen, Montage-, Demontage- und Instandsetzungsarbeiten planen b) Arbeitsergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren 			5
3	Herstellen von Gießsystemen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Anschnitt-, Einguß-, Speiser-, Kühlungs- und Entlüftungssysteme unter Berücksichtigung von Strömung und Erstarrung herstellen und nach dem Abguß beurteilen b) Hilfsmodule und Hilfsmittel für Einguß-, Speiser-, Kühlungs- und Entlüftungssysteme unterscheiden und anwenden 			4
4	Herstellen von Gußstücken (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) den Einfluß von Form- und Kernherstellungsverfahren für die Herstellung der Modelle beurteilen b) Einfluß der Modellausführung auf die Qualität des Gußstückes in Abhängigkeit vom Formverfahren beurteilen und für die Herstellung der Modelle nutzen c) verlorene Formen aus verschiedenen Formstoffen herstellen und aus der Untersuchung des Gußstückes modelltechnische Entscheidungen ableiten d) Kerne nach verschiedenen Herstellungsverfahren und aus verschiedenen Formstoffen fertigen, einlegen und anhand des Gußstückes die Anforderungen an den Kernkasten beurteilen e) Gußkontrolle zur Ermittlung modellbedingter Gußfehler durchführen und Anforderungen für die Modellausführung ableiten f) gieß- und formgerechte Anordnung der Modellteile auf der Modellplatte überprüfen g) Wanddicken in der Form durch Abdrücken und Messen prüfen und gegebenenfalls Kernlage und -sicherung korrigieren 			8
5	Erstellen von Planungsunterlagen für Modelle und Modelleinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Formverfahren in Modellplanungszeichnungen eintragen b) Modellzugaben, insbesondere Bearbeitungszugaben, Formschrägen, Schwindmaße, Innen- und Außenradien, eintragen c) Modellteilung, Losteile, Kerne, Kernmarken, Schablonen und Güteklasse eintragen d) Modell- und Kernkastenaufbau festlegen e) Stückliste erstellen 			8
6	Herstellen von Fertigungshilfsmodellen und Fertigungshilfsmitteln (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mutter- und Vormodell sowie Kernseelen aus unterschiedlichen Werkstoffen und Werkstoffkombinationen unter Verknüpfung manueller und maschineller Fertigungsverfahren herstellen b) Negative nach verschiedenen Verfahren, insbesondere Vollguß, Oberflächenguß und Laminieren herstellen c) Kontur-, Fräs- und Prüfschablonen sowie Prüfvorrichtungen entwickeln und herstellen 			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
7	Herstellen von Modellen, Modelleinrichtungen und Schablonen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)	a) Modelle und Kernkästen für die Hand- und Maschinenformerei nach Verwendungszweck und Güteklassen unterscheiden b) Modelle aus unterschiedlichen Werkstoffen und Werkstoffkombinationen unter Verknüpfung manueller und maschineller Fertigungsverfahren herstellen c) Kernkästen aus unterschiedlichen Werkstoffen und Werkstoffkombinationen unter Verknüpfung manueller und maschineller Fertigungsverfahren herstellen d) Modelle mit Gießsystemen auf Modellplatten aufmustern e) Schablonen und Lehren zur Herstellung von Sandformen und Kernen von Hand und mit handgeführten Maschinen herstellen			12
					4
					5
8	Instandhalten und Ändern von Modellen und Modelleinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h)	a) Modelle, Kernkästen und Modellplatten auf Funktionsfähigkeit, Maße und Vollständigkeit überprüfen b) Fertigungsabläufe für Änderung und Instandhaltung planen c) Änderungen und Instandhaltungen durchführen			6
9	Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i)	a) Längen, Winkel, Ebenen und Formen von Bauteilen und der gesamten Modelleinrichtung mit konventionellen oder rechnergestützten Verfahren prüfen b) Oberflächengüte von Modellen im Hinblick auf die Verwendung prüfen und beurteilen c) Funktionsgerechtigkeit von Modelleinrichtungen unter form- und gießtechnischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der weiteren Bearbeitung prüfen d) Teil- und Gesamtfunktion von Modelleinrichtungen prüfen e) Ergebnisse der Maß-, Sicht- und Funktionskontrolle dokumentieren f) Qualitätsstandards des Betriebes anwenden			4

B. Fachrichtung Karosseriemodellbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
1	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Gesamtzeichnungen, CAD-Zeichnungen und CAD-Stücklisten lesen, interpretieren und anwenden b) Linienschnitte lesen und anwenden c) Zeichnungen für den Karosseriemodellbau rechnerunterstützt bearbeiten d) Modellplanungsskizzen lesen, anfertigen und anwenden e) Koordinatennetz in den Maßebenen X, Y, Z als Abstech-, Maß-, Bezugslinien, Bezugsebenen, Aufbauebenen, Längs- und Querschnitte anwenden f) wahre Längen und Größen aus Zeichnungen ermitteln			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
2	Planen und Steuern von Arbeits- und Bewegungsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsfolgen, Montage-, Demontage- und Instandsetzungsarbeiten planen b) Arbeitsergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren 			5
3	Erstellen von Planungsunterlagen für Modelle (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Modellteilung, Losteile und Formschrägen bei Laminierformen festlegen b) konstruktiven Aufbau, Schnittebenen und Abstechnlinien für Modelle, Schablonen und Unterbaugerippe festlegen 			8
		<ul style="list-style-type: none"> c) Freiformflächen und Hilfsschnitte von Karosseriemodellen zeichnen und aufreißen d) Ausführung zur Klopff-, Ur-, Kopiermodellherstellung unterscheiden e) Fugen und Trennungen für Klopffmodelle festlegen f) Werkstoffarten und Abmessungen festlegen 			12
4	Herstellen von Fertigungshilfsmodellen und Fertigungshilfsmitteln (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Negativ- und Positivmodelle nach verschiedenen Verfahren herstellen, insbesondere durch Vollguß, Laminieren, Hinterfüllen, Direktherstellung b) Kontur-, Fräs- und Prüfschablonen sowie Prüfvorrichtungen entwickeln und herstellen c) geeignete Tuschkästen und Vorrichtungen zur Bearbeitung und Prüfung von Modellen entwickeln und herstellen d) Schablonen nach ihrem Verwendungszweck abstechen, anreißen und beschriften e) Keile zur Bearbeitung für schräg zu den Koordinaten liegende Teile herstellen 			12
5	Fertigen von Modellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Modelle nach Verwendungszweck und Güteklasse unterscheiden b) Werkstoffe zur Herstellung von Karosseriemodellen nach Verwendung und Modellaufbau auswählen 			5
		<ul style="list-style-type: none"> c) Freiformoberflächen an Karosseriemodellrohlingen durch manuelle und maschinelle Bearbeitung herstellen d) Karosseriemodelle und Modellteile an konventionellen und numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen herstellen e) Klopffmodelle aus verschiedenen Werkstoffen mit Abmaßen von $\pm 0,2$ mm herstellen f) Cubingmodelle, Urmamodelle für Außenhautblech, Innenblech, Schäum- und Kunststoffteile aus Kunststoffplatten oder Kunstharz anfertigen 			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
6	Instandhalten und Ändern von Modellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	a) Modelle auf Funktionsfähigkeit, Maße und Vollständigkeit überprüfen b) Fertigungsabläufe für Änderung und Instandhaltung planen c) Änderung und Instandhaltung durchführen und dokumentieren			8
7	Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g)	a) Längen, Winkel, Ebenen und Formen von Karosseriemodellen mit konventionellen und rechnergestützten Verfahren prüfen b) Oberflächengüte von Modellen im Hinblick auf die Verwendung prüfen und beurteilen c) Teil- und Gesamtfunktionen von Karosseriemodellen prüfen d) Ergebnisse der Maß-, Sicht- und Funktionskontrolle lesen, darstellen und für die Fertigung nutzen e) Qualitätsstandards des Betriebes anwenden			4

Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV)

Vom 30. Januar 1997

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Universaldienstleistungen

Als Universaldienstleistungen werden folgende Telekommunikationsdienstleistungen bestimmt:

1. der Sprachtelefondienst auf der Basis eines digital vermittelnden Netzes und von Teilnehmeranschlußleitungen mit einer Bandbreite von 3,1 KHz und mit – soweit technisch möglich – den ISDN-Leistungsmerkmalen
 - Anklopfen,
 - Anrufweiterschaltung,
 - Einzelverbindungs nachweis,
 - Entgeltanzeige und
 - Rückfrage/Makeln,
2. folgende nicht lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sprachtelefondienst stehen:
 - a) das jederzeitige Erteilen von Auskünften über Rufnummern einschließlich der Netzkennzahlen von Teilnehmern im lizenzierten Bereich und von Anschlußinhabern ausländischer Telefondienste, soweit die Teilnehmerdaten zur Verfügung stehen und die Teilnehmer der Eintragung nicht ganz oder teilweise widersprochen haben,
 - b) die in der Regel einmal jährliche Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen, soweit die Teilnehmerdaten zur Verfügung stehen und die Teilnehmer der Eintragung nicht ganz oder teilweise widersprochen haben, und

c) die flächendeckende Bereitstellung von öffentlichen Telefonstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten entsprechend dem allgemeinen Bedarf; die öffentlichen Telefonstellen sind in betriebsbereitem Zustand zu halten,

3. die Bereitstellung der Übertragungswege gemäß Anhang II der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27).

§ 2

Entgelte

(1) Der Preis für die Universaldienstleistung nach § 1 Nr. 1 gilt als erschwinglich, wenn er den realen Preis der von einem Privathaushalt außerhalb von Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern zum Zeitpunkt des 31. Dezember 1997 durchschnittlich nachgefragten Telefondienstleistungen mit den zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungsqualitäten einschließlich der Lieferfristen nicht übersteigt.

(2) Für die Universaldienstleistungen nach § 1 Nr. 2 gilt der jeweilige Preis als erschwinglich, der sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (§ 3 Abs. 2 der Telekommunikations-Entgeltregulierungsverordnung vom 1. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1492)) orientiert.

(3) Für die Universaldienstleistungen nach § 1 Nr. 3 gelten die von der Regulierungsbehörde genehmigten Preise als erschwinglich.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundestag und der Bundesrat haben zugestimmt.

Bonn, den 30. Januar 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Böttch

**Verordnung
zur Gleichstellung österreichischer Meisterprüfungs-
zeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk**

Vom 31. Januar 1997

Auf Grund des § 50a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Gleichstellung von Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk

Österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Meisterprüfung werden den Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 31. Januar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Aufstellung der gleichgestellten Meisterprüfungszeugnisse

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
Zeugnis über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk	Zeugnis über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk
1. Bäcker	1. Bäcker
2. Buchbinder	2. Buchbinder
3. Dachdecker	3. Dachdecker
4. Damenkleidermacher	4. Damenschneider
5. Drechsler	5. Drechsler
6. Fleischer	6. Fleischer
7. Fotograf	7. Fotograf
8. Friseur und Perückenmacher	8. Friseur
9. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer (alt: Glaser)	9. Glaser
10. Herrenkleidermacher	10. Herrenschnneider
11. Kälteanlagentechniker (alt: Kühlmaschinenmechaniker)	11. Kälteanlagenbauer
12. Karosseriebauer	12. Karosserie- und Fahrzeugbauer
13. Konditor (Zuckerbäcker)	13. Konditor
14. Kraftfahrzeugtechniker (alt: Kraftfahrzeugmechaniker)	14. Kraftfahrzeugmechaniker
15. Kupferschmied	15. Kupferschmied
16. Kürschner	16. Kürschner
17. Landmaschinentechniker (alt: Landmaschinenmechaniker)	17. Landmaschinenmechaniker
18. Maschinen- und Fertigungstechniker (alt: Mechaniker)	18. Maschinenbaumechaniker
19. Orthopädienschuhmacher	19. Orthopädienschuhmacher
20. Radio- und Videoelektroniker (alt: Radio- und Fernsehtechniker)	20. Radio- und Fernsehtechniker
21. Schuhmacher	21. Schuhmacher
22. Spengler	22. Klempner
23. Stukkateur und Trockenausbauer	23. Stukkateur
24. Tischler	24. Tischler
25. Uhrmacher	25. Uhrmacher
26. Zahntechniker	26. Zahntechniker

**Verordnung
über Butter und zur Änderung
milch- und margarinerechtlicher Vorschriften*)**

Vom 3. Februar 1997

Es verordnen das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund

- des § 3 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), der gemäß Artikel 51 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278, 283) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft,
- des § 7 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes, der gemäß Artikel 51 der Verordnung vom 26. Februar 1993 geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft,
- des § 10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 13 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit,
- des § 24 des Milch- und Fettgesetzes, der zuletzt durch Artikel 13 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 1994 geändert worden ist,

und das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), die durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- des § 12 Abs. 1, 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und
- des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist:

*) Diese Verordnung ist nach der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), notifiziert worden.

Artikel 1

**Verordnung
über Butter und andere Milchstreichfette
(Butterverordnung)**

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf Butter, Dreiviertelfettbutter, Halbfettbutter und Milchstreichfett X vom Hundert (Milchstreichfette) im Sinne des Teils A des Anhanges der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette (ABl. EG Nr. L 316 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung (im folgenden: EG-Verordnung).

(2) Die Vorschriften gelten für das Herstellen, Behandeln sowie das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse.

Abschnitt 2

Butter

§ 2

Ergänzende Vorschriften zur Herstellung

(1) Unbeschadet der Vorschriften der EG-Verordnung darf Butter nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 hergestellt ist.

(2) Butter darf im Erzeugerbetrieb abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Milchverordnung als Rohmilcherzeugnis nur hergestellt werden, wenn

1. die zur Herstellung verwendete Milch unter Einhaltung der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Milchverordnung genannten Anforderungen gewonnen und behandelt worden ist,
2. die Abgabe zuvor vom Erzeugerbetrieb der zuständigen Behörde angezeigt worden ist; dies gilt nicht bei einer Abgabe an die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Milchverordnung genannten Personen, und
3. zur Säuerung nur spezifische Milchsäurebakterien verwendet werden.

(3) Butter, die zur Abgabe an andere als Verbraucher bestimmt ist, muß gemäß den Bestimmungen im Teil A Nr. 1 des Anhangs der EG-Verordnung hergestellt sein.

(4) Bei der Herstellung von Butter darf E 160 a Beta-Carotin verwendet werden.

§ 3

Ergänzende Vorschriften zur Kennzeichnung

(1) Unbeschadet der Vorschriften der EG-Verordnung darf Butter nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe der Absätze 2 und 6 Satz 1 bis 3, des Absatzes 7 Satz 1 und des Absatzes 9 gekennzeichnet ist.

(2) Die Kennzeichnung von Butter in Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, muß enthalten

1. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines im Gebiet der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers,
2. das Verzeichnis der Zutaten, ausgenommen die für die Herstellung notwendigen Milchinhaltsstoffe, Milchsäurebakterienkulturen und das aus diesen gewonnene Milchsäure-Konzentrat, das ausschließlich durch Einwirken von Milchsäurebakterien auf Milchinhaltsstoffe erzeugt wurde, nach Maßgabe der §§ 5 und 6 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in Verbindung mit dem Hinweis, daß es sich nur um weitere Zutaten handelt,
3. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des § 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung; wird das Mindesthaltbarkeitsdatum mit dem Hinweis „gekühlt“ angegeben, so ist es auf der Grundlage einer Bezugstemperatur von 10 °C zu berechnen.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 können bei Fertigpackungen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm² beträgt, entfallen.

(4) Für die Art und Weise der Kennzeichnung nach Absatz 2 gilt § 3 Abs. 3 und 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Butter in Fertigpackungen, die in der Verkaufsstätte zur alsbaldigen Abgabe an den Verbraucher hergestellt und dort, jedoch nicht zur Selbstbedienung, abgegeben werden.

(6) Die Kennzeichnung von Butter, die unverpackt oder in Fertigpackungen nach Absatz 5 abgegeben wird, muß das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des § 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung enthalten. Absatz 2 Nr. 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Die Kennzeichnung ist auf dem Behältnis, in dem die Butter angeboten wird, oder der Fertigpackung im Sinne des Satzes 1 in deutscher Sprache und deutlich lesbar vorzunehmen. Die Kennzeichnung kann auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache erfolgen, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird. Satz 1 gilt nicht für Butter, die unverpackt in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle abgegeben wird.

(7) Bei Butter, die nach § 2 Abs. 2 hergestellt ist, muß die Kennzeichnung als Verkehrsbezeichnung die Bezeichnung „Landbutter“ enthalten. Ein Hinweis auf das Herstellungsland kann hinzugefügt werden.

(8) Es ist verboten, eine abweichend von § 2 Abs. 2 hergestellte Butter mit der Bezeichnung „Landbutter“ in den Verkehr zu bringen.

(9) Bei Butter, die zur Abgabe an andere als Verbraucher bestimmt ist, muß die Kennzeichnung enthalten

1. als Verkehrsbezeichnung das Wort „Butter“,
2. den Fettgehalt in Prozent (Massenanteil) zum Zeitpunkt der Herstellung,
3. den Zusatz „gesalzen“, wenn die Butter mehr als 0,1 Gewichtshundertteile Salz enthält,
4. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines im Gebiet der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers,
5. das Mindesthaltbarkeitsdatum; Absatz 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Butter der Handelsklassen

§ 4

Inverkehrbringen nach Handelsklassen

Butter darf nach Handelsklassen im Sinne des Satzes 2 nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe des § 5 hergestellt ist und die Qualitätsanforderungen nach § 6 erfüllt. Handelsklassen sind „Deutsche Markenbutter“ und „Deutsche Molkereibutter“.

§ 5

Herstellung

(1) Butter der Handelsklassen darf nur unmittelbar aus Milch von Kühen oder daraus unmittelbar gewonnener Sahne (Rahm) oder Molkensahne (Molkenrahm) hergestellt werden, die nach § 4 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2.1 der Milchverordnung pasteurisiert worden ist. Nach Durchführung des Verfahrens muß der Peroxydase-nachweis negativ sein. Butter der Handelsklasse „Deutsche Markenbutter“ darf nur unmittelbar aus pasteurisierter Sahne hergestellt werden.

(2) Butter der Handelsklassen darf nur unter Verwendung von Wasser, Speisesalz, auch jodiertem Speisesalz, und E 160 a Beta-Carotin hergestellt werden.

(3) Butter der Handelsklassen muß einer der folgenden Buttersorten entsprechen:

1. Sauerrahmbutter: Butter, die aus mikrobiell gesäuerter Milch, Sahne (Rahm) oder Molkensahne (Molkenrahm) hergestellt ist und deren pH-Wert im Serum 5,1 nicht überschreitet;
2. Süßrahmbutter: Butter, die aus nicht gesäuerter Milch, Sahne (Rahm) oder Molkensahne (Molkenrahm) hergestellt ist, der auch nach der Butterung keine Milchsäurebakterienkulturen zugesetzt wurden und deren pH-Wert im Serum 6,4 nicht unterschreitet;
3. Mildgesäuerte Butter: Butter, die weder der Definition für Sauerrahmbutter noch der für Süßrahmbutter entspricht und deren pH-Wert im Serum unter 6,4 liegt.

(4) Sauerrahmbutter und Mildgesäuerte Butter dürfen nur unter Verwendung von spezifischen Milchsäurebakterienkulturen hergestellt werden; zusätzlich darf bei Mildgesäuerte Butter ein aus diesen gewonnenes Milchsäurekonzentrat, das ausschließlich durch Einwirkung von Milchsäurebakterien auf Milchinhaltsstoffe erzeugt wurde, verwendet werden.

§ 6

Qualitätsanforderungen

(1) Butter erfüllt die Voraussetzungen der Handelsklasse „Deutsche Markenbutter“, wenn sie

1. in einer Molkerei hergestellt worden ist, die nach § 8 berechtigt ist, für die von ihr hergestellte Butter die Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ zu führen, und
2. für jede der in § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Eigenschaften mit mindestens vier Punkten bewertet worden ist.

(2) Butter erfüllt die Voraussetzungen der Handelsklasse „Deutsche Molkereibutter“, wenn sie

1. in einer Molkerei hergestellt worden ist und
2. für jede der in § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Eigenschaften mit mindestens drei Punkten bewertet worden ist.

§ 7

Prüfung der Handelsklasse

(1) Zur Überwachung der Qualität von Butter, die mit der Handelsklasse „Deutsche Markenbutter“ bezeichnet werden soll, ist monatlich, zur Überwachung der Qualität von Butter, die mit der Handelsklasse „Deutsche Molkereibutter“ bezeichnet werden soll, ist alle zwei Monate eine Butterprüfung nach den in der Anlage 1 genannten Bestimmungen durchzuführen. Die Herstellerbetriebe sind nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 der Anlage 1 auf eigene Kosten zur Probenahme und zum Versand der Proben verpflichtet.

(2) Die Überwachungsstelle kann die Prüfung nach Absatz 1 auch auf Ausformstellen und Großhandelsbetriebe erstrecken.

(3) Die Prüfung der Handelsklasse ist nach Maßgabe der Nummer 5 der Anlage 1 durchzuführen. In diesem Rahmen sind folgende Eigenschaften zu prüfen und zu bewerten:

1. die sensorischen Eigenschaften Aussehen, Geruch, Geschmack und Textur,
2. die Wasserverteilung,
3. die Streichfähigkeit.

Der pH-Wert im Serum ist zuvor durch eine Laboruntersuchung festzustellen.

(4) Zusätzlich erfolgt eine stichprobenartige Prüfung der Qualität von Butter einer Handelsklasse in Molkereien, Ausformstellen und im Lebensmittelhandel.

§ 8

Markenberechtigung

(1) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ wird von der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf schriftlichen Antrag für jede Buttersorte erteilt, wenn bei mindestens drei aufeinanderfolgenden monatlichen Prüfungen nach § 7 Abs. 1 bei jeder

Butterprobe die Anforderungen des § 5 Abs. 1 bis 4 und des § 6 Abs. 1 erfüllt werden.

(2) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ ist zu widerrufen, wenn

1. von der Gesamtzahl der zur Prüfung zugelassenen Butterproben einer Buttersorte eines Einsenders in drei aufeinanderfolgenden Monaten oder innerhalb der letzten sechs Monate mehr als ein Drittel nicht die Anforderungen des § 5 Abs. 1 bis 4 oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt,
2. bei der Prüfung der Butter nach § 7 Abs. 4 wiederholt Beanstandungen der Butter erfolgen, die die Molkerei verursacht hat,
3. den Anweisungen der Überwachungsstelle im Rahmen von Nummer 2 der Anlage 1 nicht Folge geleistet wird oder
4. von der Gesamtzahl der Butterproben einer Buttersorte eines Einsenders mehr als zwei Proben in sechs aufeinanderfolgenden Monaten aus einem der in Abschnitt 4.2 der Anlage 1 genannten Gründe nicht zur Prüfung zugelassen oder nicht regelmäßig zur Prüfung nach § 7 eingekauft oder bereitgehalten werden.

(3) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ wird wieder erteilt, wenn

1. die Umstände, die zum Entzug führten, abgestellt sind und
2. die Gesamtzahl der Butterproben einer Buttersorte eines Einsenders bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen nach § 7 Abs. 1 die Anforderungen des § 5 Abs. 1 bis 4 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 wieder erfüllt. Diese Prüfungen können im Benehmen mit der zuständigen Überwachungsstelle von einer anderen Überwachungsstelle durchgeführt werden.

(4) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ erlischt, wenn

1. die Herstellung von Deutscher Markenbutter vorübergehend eingestellt wird und die Prüfung der ersten, nach Wiederaufnahme der Produktion hergestellten Butter die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Punktzahl nicht ergibt oder
2. die Herstellung der Butter länger als sechs Monate eingestellt wird.

Die Einstellung der Herstellung ist der zuständigen Überwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Abwertung

(1) Erfüllt Butter infolge einer nachträglichen Veränderung nicht mehr die Mindestanforderungen der angegebenen Handelsklasse, so ist sie nach den in § 7 Abs. 3 genannten Kriterien neu zu bewerten und entsprechend der Bewertung als „Deutsche Molkereibutter“ oder „Butter“ einzustufen.

(2) Ist bei einer Beanstandung der Verkäufer mit der Abwertung nicht einverstanden, so entscheidet ein sachverständiger Gutachter. Die Buttersachverständigen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ernannt.

§ 10

Verpackung von Butter der Handelsklassen

(1) Butter der Handelsklassen darf nur so verpackt werden, daß die sensorischen Eigenschaften der Butter nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 erhalten bleiben.

(2) Zur Verpackung in Buttereinwickler dürfen für Deutsche Markenbutter nur solche verwendet werden, die der Gruppe B oder C nach DIN 10082 Ausgabe März 1996*) entsprechen.

§ 11

Zusätzliche Kennzeichnung

Butter der Handelsklassen darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kennzeichnung unbeschadet der Vorschriften der EG-Verordnung und des § 3 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung folgende Angaben enthält:

1. als Verkehrsbezeichnung
 - a) im Falle des § 6 Abs. 1 die Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ und
 - b) im Falle des § 6 Abs. 2 die Bezeichnung „Deutsche Molkereibutter“,
2. die jeweilige Buttersorte nach § 5 Abs. 3.

§ 12

Butter aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Butter, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hergestellt ist, darf im Geltungsbereich dieser Verordnung unter der Bezeichnung „Markenbutter“, auch in Verbindung mit einem Hinweis auf das Herstellungsland, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Butter den Anforderungen an

1. Herstellung und Qualität nach den §§ 5 und 6 Abs. 1 Nr. 2 sowie
 2. Kennzeichnung und Verpackung nach dem folgenden Absatz 2
- entspricht.

(2) Die Kennzeichnung muß unbeschadet der Vorschriften der EG-Verordnung und des § 3 Abs. 2 die Angabe der Buttersorte (§ 5 Abs. 3) enthalten. Bei Verpackung in Buttereinwickler gilt die Vorschrift des § 10 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Einhaltung der Anforderungen an die Herstellung nach § 5 ist auf Verlangen von demjenigen, der die Butter in den Verkehr bringt, durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herstellungslandes nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden prüfen die Qualitätsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 beim Inverkehrbringen im Geltungsbereich der Verordnung.

§ 13

Gütezeichen für Markenbutter

(1) Für Markenbutter darf das nebenstehend abgebildete Gütezeichen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 verwendet werden. Das Gütezeichen besteht aus einem stilisierten Adler mit ovaler Umrandung. Die Umrandung enthält die Inschrift: „In Deutschland geprüfte Markenware“.



*) Zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

(2) Für im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellte Butter darf das Gütezeichen nur von einer Molkerei geführt werden, die die Markenberechtigung nach § 8 hat.

(3) Für Butter im Sinne des § 12 darf das Gütezeichen von der herstellenden Molkerei verwendet werden, wenn die Molkerei auf schriftlichen Antrag von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle nach drei aufeinanderfolgenden monatlichen Prüfungen der Butter nach § 7 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Anlage 1 ein Prüfzertifikat erhalten hat, wonach die Butter die Qualitätsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt.

(4) Für Widerruf, Wiedererteilung und Erlöschen des Prüfzertifikats gilt § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(5) Im Falle der Verwendung des Gütezeichens nach Absatz 1 sind auf der Verpackung die Worte „Amtliche Qualitätskontrolle des Landes ... Überwachungsstelle ...“ anzubringen.

Abschnitt 4

Dreiviertelfettbutter, Halbfettbutter und Milch- streichfett X vom Hundert

§ 14

Ergänzende Herstellungsvorschriften

Unbeschadet der Vorschriften der EG-Verordnung dürfen bei der Herstellung von Dreiviertelfettbutter, Halbfettbutter und Milchstreichfett X vom Hundert verwendet werden

1. Milchsäurebakterienkulturen oder ein aus diesen gewonnenes Milchsäure-Konzentrat,
2. Speisegelatine.

§ 15

Ergänzende Kennzeichnung

(1) Unbeschadet der Vorschriften der EG-Verordnung dürfen die Erzeugnisse Dreiviertelfettbutter, Halbfettbutter und Milchstreichfett X vom Hundert nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 3 Satz 1 bis 3 und der Absätze 4 und 5 gekennzeichnet sind.

(2) Bei den Erzeugnissen Dreiviertelfettbutter, Halbfettbutter und Milchstreichfett X vom Hundert in Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, sind die in § 3 Abs. 2 genannten Angaben anzubringen. Die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 können bei Fertigpackungen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm² beträgt, entfallen. Für die Art und Weise der Kennzeichnung gilt § 3 Abs. 3 und 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend.

(3) Die Kennzeichnung der Erzeugnisse Dreiviertelfettbutter, Halbfettbutter und Milchstreichfett X vom Hundert, die unverpackt oder in Fertigpackungen, die in der Verkaufsstätte zur alsbaldigen Abgabe an den Verbraucher hergestellt und dort, jedoch nicht zur Selbstbedienung, abgegeben werden, muß das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des § 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung enthalten. § 3 Abs. 2 Nr. 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Die Kennzeichnung ist auf

dem Behältnis, in dem die Butter angeboten wird, oder der Fertigpackung im Sinne des Satzes 1 in deutscher Sprache und deutlich lesbar vorzunehmen. § 3 Abs. 6 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Bei den Erzeugnissen Dreiviertelfettbutter, Halbfettbutter und Milchstreichfett X vom Hundert, die zur Abgabe an andere als Verbraucher bestimmt sind, muß die Kennzeichnung enthalten

1. als Verkehrsbezeichnung das Wort „Dreiviertelfettbutter“ oder „Halbfettbutter“ oder das Wort „Milchstreichfett“ mit der Angabe des Fettgehalts in Ziffern und dem Zeichen „%“ sowie
2. die in § 3 Abs. 9 Nr. 2 bis 5 genannten Angaben.

(5) Bei Halbfettbutter und Milchstreichfett X vom Hundert mit einem Fettgehalt von 50 Gewichtshundertteilen oder weniger ist auf der Verpackung an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar ein Hinweis anzubringen, daß das Erzeugnis zum Braten nicht geeignet ist.

Abschnitt 5

Schlußbestimmungen

§ 16

Überwachung, Befugnisse der Landesbehörden

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden, die Einhaltung der Vorschriften über die Butterprüfung durch die von ihnen eingerichteten oder beauftragten Überwachungsstellen überwacht.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden einzelner oder mehrerer Bundesländer können vereinbaren, daß Butterprüfungen für ihre Zuständigkeitsbereiche gemeinsam durchgeführt werden und daß die Überprüfungen nach § 7 Abs. 4 auch durch Bundesländer erfolgen, die selbst keine Butterprüfungen vornehmen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach § 12 des Milch- und Margarinegesetzes bestimmen, auf welche Weise die Prüfung der Handelsklasse sowie das Verfahren zur Erteilung, zum Entzug und zur Wiedererteilung der Markenberechtigung für Herstellerbetriebe, deren Produktionsmenge im vorhergehenden Kalenderjahr 100 Tonnen bei einer der Buttersorten nicht überschritt, abweichend von § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 bis 4 und Nummer 2.2 der Anlage 1 durchzuführen sind.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder § 4 Satz 1 Butter in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 10 Abs. 2 Buttereinwickler verwendet,
3. entgegen § 11 Butter der Handelsklassen in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist, oder
4. entgegen § 12 Abs. 1 Butter aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 2 das Gütezeichen führt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 ein dort genanntes Erzeugnis in den Verkehr bringt, das nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist.

Anlage 1

(zu § 7 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 2)

Bestimmungen für die Durchführung von Butterprüfungen

1. Überwachungsstelle, Prüfungsstelle, Sachverständige

1.1 Die Überwachungsstelle führt die monatliche Butterprüfung nach Maßgabe dieser Bestimmungen durch. Sie kann die Durchführung der Butterprüfung der Milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt oder einer sonstigen sachverständigen Untersuchungsanstalt als Prüfungsstelle übertragen; die Bestimmungen des Wassergehaltes, des pH-Wertes, der Härte und der Wasserverteilung können gesondert übertragen werden.

Die Angehörigen der Prüfungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

1.2 Zur Durchführung der sensorischen Prüfungen beruft die Überwachungsstelle Sachverständige jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

1.3 Als Sachverständige können Milchwirtschaftler, Vertreter des Fachhandels, der Milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten und der Verbraucherorganisationen sowie der für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Untersuchungsanstalten berufen werden. Die Sachverständigen müssen die Voraussetzungen der in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren gemäß § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes*) (Amtliche Sammlung) unter Gliederungsnummer L 00.90-1 genannten Bestimmungen erfüllen.

2. Abruf, Zahl, Entnahme, Form und Gewicht der Proben

2.1 Die Herstellerbetriebe haben aus der laufenden Produktion des Tages, an dem der Abruf durch die Überwachungsstelle oder die beauftragte Stelle erfolgt, von jeder hergestellten Buttersorte sachgemäß Proben zu entnehmen.

Der Zeitpunkt für die Entnahme der einzelnen Proben ist so festzulegen, daß die gesamte Tagesproduktion anteilmäßig nach Menge und Zeit erfaßt wird. Der Zeitpunkt für die Entnahme ist nicht an den Prüfungsmonat gebunden.

2.2 Die Herstellerbetriebe haben für jede Prüfung an zwei Abruftagen von jeder Buttersorte (§ 5 Abs. 3) Butterproben einzusenden. Die Zahl der für jede Prüfung

*) Zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

einzusendenden Proben ergibt sich aus der Produktionsmenge des vorhergehenden Kalenderjahres wie folgt:

Vorjahresproduktion in Tonnen/Buttersorte	Probenzahl/Buttersorte
bis 5 000	3
über 5 000 bis 10 000	5
über 10 000	7

Die Überwachungsstelle oder die von ihr beauftragte Stelle kann auf Antrag bei einer erheblichen Verringerung der Butterproduktion einer Sorte die Zahl der einzusendenden Proben auf die für das laufende Jahr zu erwartende Produktion senken.

2.3 Die Überwachungsstelle oder die von ihr beauftragte Stelle teilt am jeweiligen Abrufstag dem Herstellerbetrieb mit, wieviele der Butterproben einzusenden sind, wobei an jedem Abrufstag mindestens eine Butterprobe je Betrieb vorzusehen ist.

2.4 Betriebe, die nicht täglich buttern oder nicht täglich Butter jeder Buttersorte herstellen, haben an jedem Produktionstag die Proben je Sorte sachgemäß zu entnehmen und aufzubewahren.

2.5 Jede Butterprobe besteht aus einem 2 kg-Würfel mit zwei gleichen Hälften. Es ist das von der Überwachungsstelle vorgeschriebene Verpackungsmaterial zu verwenden und der Begleitschein ausgefüllt beizufügen.

2.6 Die Überwachung der Probeentnahme kann durch Beauftragte der Überwachungsstelle erfolgen.

3. Versand der Butterproben

3.1 Die Herstellerbetriebe haben dafür Sorge zu tragen, daß die Butter bis zum Eingang bei der Prüfstelle eine Temperatur von 12 °C nicht überschreitet.

3.2 Die Proben sind am Abrufstag an die von der Überwachungsstelle festgelegte Adresse zu versenden.

3.3 Die Kosten für Proben und Versand sind von den Einsendern zu tragen.

4. Eingangskontrolle und Lagerung

4.1 Beim Eingang in der Prüfstelle sind die Proben zu registrieren. Dabei sind insbesondere zu überprüfen und aufzuzeichnen

- Zeitpunkt der Absendung und des Eingangs,
- Zustand der Proben,
- Temperatur.

Zusätzlich sind die Begleitscheine zu überprüfen. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

4.2 Proben, die durch den Transport in ihrem Zustand infolge vom Hersteller zu vertretender Umstände wesentlich beeinträchtigt sind, werden zu den Untersuchungen und Prüfungen nicht zugelassen.

4.3 Die Butterproben sind bei 10 °C ± 1 °C sachgemäß zu lagern. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Temperatur ist lückenlos nachzuweisen.

5. Durchführung der Untersuchungen und Prüfungen

5.1 Die Butterproben sind am 8., spätestens jedoch am 10. Tag nach Abruf auf

- den pH-Wert im Serum nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-13, Stand Mai 1986, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen (DIN 10 349, Ausgabe August 1985)*),
- die Streichfähigkeit nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-14, Stand Februar 1996, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen für die Messung der Härte (DIN 10 331, Ausgabe März 1996)*)

bis zur sensorischen Prüfung auf

- den Wassergehalt nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-8, Stand Juni 1992, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen (DIN 10 317, Ausgabe August 1991)*),
- die Wasserverteilung nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-9, Stand Mai 1986, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen (DIN 10 311, Ausgabe August 1985)*),
- den Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse bei gesalzener Butter, der sich aus der Untersuchung der fettfreien Trockenmasse nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-5 bis 7, Stand Februar 1996, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen (DIN EN ISO 3727, Ausgabe August 1995)*), abzüglich dem Natriumchloridgehalt nach der in der Gliederungsnummer L 04.00-10, Stand April 1981, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen (DIN 10 323, Ausgabe Mai 1971)*)

ergibt, zu untersuchen und zu bewerten.

Die Butterproben sind am 14., spätestens jedoch am 21. Tag nach Abruf auf ihre sensorischen Eigenschaften nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-12, Stand Juni 1990, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen (DIN 10 455, Ausgabe April 1989)*)

zu prüfen und zu bewerten.

5.2 Proben, die bei ungesalzener Butter weniger als 82 Gewichtshundertteile, bei gesalzener Butter weniger als 80 Gewichtshundertteile Fett oder mehr als 16 Gewichtshundertteile Wasser oder bei gesalzener Butter mehr als 2 Gewichtshundertteile fettfreie Milchtrockenmasse enthalten oder deren pH-Wert im Serum der angegebenen Sorte nicht entspricht, werden zur Prüfung nicht zugelassen.

5.3 Die Wasserverteilung wird mit 0 bis 5 Punkten entsprechend der Vergleichstafel nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-9, Stand Mai 1986, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen (DIN 10 311, Ausgabe August 1985)*)

bewertet.

5.4 Das Ergebnis der Prüfung der Streichfähigkeit nach den in der Gliederungsnummer L 04.00-14, Stand Februar 1996, der Amtlichen Sammlung genannten Bestimmungen für die Messung der Härte (DIN 10 331, Ausgabe März 1996)*)

*) Zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

Schnittfestigkeit in Newton		Bewertung
bis 0,80	=	5 Punkte
0,81 bis 1,00	=	4 Punkte
1,01 bis 1,20	=	3 Punkte
1,21 bis 1,50	=	2 Punkte
über 1,51	=	1 Punkt

6. Sonstiges

6.1 Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertungen der Prüfungsergebnisse sind den Betrieben unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2 Zur Wahrung eines weitgehend einheitlichen Beurteilungsmaßstabes in der Durchführung der sensorischen Prüfungen soll von den Überwachungsstellen an mindestens 2 Prüfungen innerhalb eines Kalenderjahres jeweils ein Sachverständiger von einer anderen Überwachungsstelle teilnehmen.

Anlage 2

(zu § 12 Abs. 3)

Muster der Bescheinigung über Markenbutter

Land:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Bescheinigung über Markenbutter

für

(Firma)

zur Vorlage bei einer Kontrolle nach § 12 Abs. 3 Butterverordnung

Dem milchbe-/verarbeitenden Unternehmen

(Firma)

Veterinärkontrollnummer, wird hiermit bescheinigt, daß die in seinem Betrieb hergestellte und für ein Inverkehrbringen in der Bundesrepublik Deutschland unter der Bezeichnung „Markenbutter“ bestimmte Butter folgende Merkmale erfüllt:

Buttersorte (bitte ankreuzen):

Sauerrahmbutter

Süßrahmbutter

Mildgesäuerte Butter

Herstellung:

- unmittelbar aus Sahne, die unmittelbar aus Milch von Kühen gewonnen und einer Pasteurisierung im Sinne der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis unterzogen worden ist; der Peroxydase-nachweis ist negativ;
- unter Verwendung ausschließlich von
 - spezifischen Milchsäurebakterienkulturen; bei mildgesäuertes Butter alternativ ein aus diesen gewonnenes Milchsäurekonzentrat, das ausschließlich durch Einwirkung von Milchsäurebakterien auf Milchhaltsstoffe erzeugt wurde;
 - Wasser und Salz, auch jodiertem Speisesalz, und
 - E 160 a Beta-Carotin.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)

Artikel 2

Änderung der Milcherzeugnisverordnung

Die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch § 28 Abs. 1 der Verordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht, wenn die Milcherzeugnisse ausschließlich aus Milch oder Milcherzeugnissen hergestellt sind, die in dieser Weise wärmebehandelt worden sind.“
2. In § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Bezeichnung nach Spalte 1 Buchstabe a der Anlage 1 darf abweichend von Nummer 1 auch bei Standardsorten der Gruppen VII bis XII der Anlage 1 verwendet werden, wenn diese als Zutat bei der Kennzeichnung anderer Lebensmittel angegeben werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 3 in Absatz 1 und der Absatz 2 werden gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
4. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Milchstreichfetterzeugnisse im Sinne der Nummer 1 Buchstabe b und der Nummern 8, 14 und 15 der Anlage 2 sind Dreiviertelfettbutter, Halbfettbutter und Milchstreichfett X vom Hundert im Sinne des Teils A Nr. 2, 3 und 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette (ABl. EG Nr. L 316 S. 2).“
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gruppe XV Milchstreichfetterzeugnis wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Gruppen XVI und XVII werden die Gruppen XV und XVI.

Artikel 3

Änderung der Käseverordnung

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch § 28 Abs. 3 der Verordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Herstellung von Käsezubereitungen aus Speisequark sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b genannten Stoffe beigegebene Lebensmittel.“
2. Dem § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „sowie Luft, Stickstoff und Kohlendioxid zum Aufschäumen“ angefügt.
3. In § 14 Abs. 2 Nr. 6 wird das hinter den Worten „verwendete Käse“ stehende Wort „wärmebehandelt“ durch die Worte „einem Wärmebehandlungsverfahren

nach § 4 Abs. 5 Satz 1 der Milchverordnung oder einer sonstigen Wärmebehandlung unterzogen“ ersetzt.

4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Weichkäse“ gestrichen.
 - b) Der Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ausländische Käse und Erzeugnisse aus Käse, die den in dieser Verordnung bezeichneten Anforderungen an die Herstellung nicht entsprechen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 14 bis 17 auf der Fertigpackung oder dem Hinweisschild deutlich lesbar auf die Abweichung hingewiesen wird. Der Hinweis ist in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung anzugeben, sofern nicht durch eine Angabe im Zutatenverzeichnis eine Irreführung des Verbrauchers ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich zu der Verkehrsbezeichnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 darf auch die Verkehrsbezeichnung des Herstellungslandes verwendet werden.“
5. § 31a wird wie folgt gefaßt:

„§ 31a

Übergangsvorschrift

Übergangsvorschrift

Erzeugnisse, die noch nach den bis zum 7. Februar 1997 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1997 in den Verkehr gebracht werden.“

6. In Anlage 1 Buchstabe A wird bei der Gruppe „Hartkäse“ die Standardsorte „Emmentaler“ wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 5 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
 - b) Spalte 7 wird wie folgt gefaßt:

„2 Monate“.
 - c) In Spalte 8 werden bei Buchstabe A hinter dem Wort „Randfläche“ ein Komma und die Worte „die Rinde kann auch fehlen“ angefügt.

Artikel 4

Änderung der
Margarine- und Mischfettverordnung

Die Margarine- und Mischfettverordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989, 2259), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3526), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften über die Normen für Streichfette mit Ausnahme der Milchstreichfette.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Margarineschmalz oder Mischfettschmalz, das den in Spalte 1 der Anlage vorgeschriebenen Anforderungen nicht entspricht, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Anlage“ die Worte „und den in § 1 genannten Rechtsakten“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Erzeugnissen mit einem Gesamtfettgehalt von 50 Gewichtshundertteilen und weniger ist ein Hinweis, daß das Erzeugnis zum Braten nicht geeignet ist, an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

(1) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestelltes Margarine- oder Mischfettschmalz (ausländisches Margarine- oder Mischfettschmalz), das nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, darf vorbehaltlich des Absatzes 2 in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. es nach den Rechtsvorschriften des Herstellerlandes hergestellt und dort verkehrsfähig ist und,

2. soweit es sich nicht um ein Erzeugnis handelt, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht ist oder aus einem Drittland stammt und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig im Verkehr befindet, für in dem Erzeugnis enthaltene zulassungsbedürftige Zusatzstoffe eine Ausnahme nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zugelassen worden ist.

(2) Ausländisches Margarine- und Mischfettschmalz, das in wesentlichen charakteristischen Merkmalen, insbesondere hinsichtlich des Fettgehalts und der Verwendung von Ausgangsstoffen, von inländischen Erzeugnissen abweicht, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach § 4 und nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung die Beschreibung der Abweichung auf der Fertigpackung oder dem Hinweisschild deutlich lesbar angegeben ist. Der Hinweis ist in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung anzugeben, sofern nicht durch eine Angabe im Zutatenverzeichnis eine Irreführung des Verbrauchers ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich darf auch die Verkehrsbezeichnung des Herstellungslandes verwendet werden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ausländische Margarine- und Mischfetterzeugnisse, die“ durch die Worte „ausländisches Margarineschmalz oder ausländisches Mischfettschmalz, das“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Margarineschmalz oder Mischfettschmalz in den Verkehr bringt.“

7. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu § 3)

Gruppe	Standardsorte		
	1	2	3
a) Bezeichnung	Bezeichnung	a) Fettgehalt in 100 Gewichtsteilen	b) sonstige Zusammensetzung
b) Herstellungsweise			
I.	Margarine-schmalz (Schmelzmargarine)	1. a) mindestens 99	
a) Margarineschmalz			
b) hergestellt aus genußtauglichen Fettstoffen pflanzlicher oder tierischer Herkunft, keine Emulsion, aromatisiert, in der Regel kräftig gelb	Mischfett-schmalz (Schmelzmischfett)	1. a) mindestens 99	b) Mischfettanteil am Gesamtfett 10 bis 80 %“.
II.			
a) Mischfettschmalz	Mischfett-schmalz (Schmelzmischfett)	1. a) mindestens 99	b) Mischfettanteil am Gesamtfett 10 bis 80 %“.
b) hergestellt aus genußtauglichen Fettstoffen pflanzlicher oder tierischer Herkunft, keine Emulsion			

Artikel 5

Änderung der Milchverordnung

Die Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1,“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 2 Nr. 3,“ ersetzt.

2. § 2 Nr. 7 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Erzeugnisse im Sinne der Butterverordnung;“

Artikel 6

Änderung der Milch-Güteverordnung

In § 2 Abs. 5 Satz 1 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 4a“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286), zuletzt geändert durch § 28 Abs. 2 der Verordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Februar 1997

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert**

**Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer**

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1996 – 1 BvL 15/91 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Oktober 1971 zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1973 (Bundesgesetzblatt II Seite 1021) verstößt nicht gegen das Grundgesetz, soweit darin dem Artikel 2 Absatz 7 des bezeichneten Abkommens zugestimmt worden ist, durch den Absatz 6 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Absatz 9 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 mit der Folge neu gefaßt wurde, daß den Betriebsvertretungen der Zivilbediensteten bei den NATO-Streitkräften bei der Einstellung von zivilen Arbeitnehmern weiterhin nur ein Mitwirkungsrecht zusteht.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. Januar 1997

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 1996 – 1 BvL 4/88 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1317 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 2 Nummer 32 des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 vom 1. Dezember 1981 (Bundesgesetzblatt I Seite 1205) war mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. Januar 1997

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**Einundzwanzigste Bekanntmachung
über die Feststellung der Gegenseitigkeit
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

Vom 7. Januar 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes verbürgt ist im Verhältnis zu dem US-Bundesstaat

Maine.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1733).

Bonn, den 7. Januar 1997

Bundesministerium der Justiz
In Vertretung
Lanfermann

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
6. 1. 97 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Einhundertzweiten Durchführungsverordnung zur Luftver- kehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrs- landeplatz Kassel) 96-1-2-102	641	(16)	24. 1. 97)	27. 2. 97
6. 1. 97 Hundertfünfundsiebzigste Durchführungsverordnung des Luft- fahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflug- regeln zum und vom Verkehrslandeplatz Kassel) neu: 96-1-2-175	641	(16)	24. 1. 97)	27. 2. 97
27. 1. 97 Verordnung zum Schutz gegen die Spongiforme Rinderenze- phalopathie – BSE-Schutzverordnung – neu: 7832-1-22-5	745	(18)	28. 1. 97)	29. 1. 97
8. 1. 97 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftver- kehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-110	977	(21)	31. 1. 97)	27. 2. 97
3. 2. 97 Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Klassische Schweinepest beim Verbringen von Schweinen neu: 7847-11-4-82	1105	(23)	4. 2. 97)	5. 2. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3-82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,45 DM (8,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 4, ausgegeben am 28. Januar 1997

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 97	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE015	166
21. 1. 97	Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE016	176
21. 1. 97	Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Januar 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE017	186
21. 1. 97	Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Januar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen GESTA: XE018	197
13. 12. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	206
13. 12. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	206
16. 12. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	207
16. 12. 96	Bekanntmachung des deutsch-slowakischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße	207
16. 12. 96	Bekanntmachung des deutsch-papua-neuguineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	211

Preis dieser Ausgabe: 10,45 DM (8,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.